S 11 RJ 690/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 690/98 A
Datum	15.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 233/00
Datum	12.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15. MÃ¤rz 2000 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 7. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. September 1998 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. ab 01.04.1994.

Der am 1947 geborene KlÃ¤ger ist jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger und hat seinen Wohnsitz in Jugoslawien. Er gab an, acht Jahre die Grundschule besucht und keinen Beruf erlernt zu haben. In Deutschland war er als Hilfsarbeiter, z.B. als BÃ¤cker- helfer und Bauhilfsarbeiter, in Jugoslawien bis 1994 als Postzu- steller tÃ¤tig.

Versicherungszeiten sind in Jugoslawien fÃ¼r insgesamt 14 Jahre und vier Monate bekannt, wobei die Zeit von Januar 1984 bis MÃ¤rz 1994 durchgehend belegt ist.

In der Bundesrepublik sind von Juli 1971 bis Oktober 1978 insgesamt 70 Monate Beitragszeit und 13 Monate Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigen.

Ein erster Rentenantrag vom 15.03.1994 wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 07.04.1995 abgelehnt.

Zugrunde lag das Ergebnis der auf Veranlassung der Beklagten vom 06.03. bis 08.03.1995 durchgefÃ¼hrten Untersuchung in der Gutachtensstelle Regensburg durch Dr.M. , Dr.R. und Dr.L â¦ Festgestellt wurde: 1. Alkoholismus. 2. LendenwirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden ohne neurologische AusfÃ¤lle. Die Untersuchung ergab einen bewusstseinsklaren, allseits orientierten Versicherten, zu dem der Kontakt gut herstellbar war, der bereitwillig prompte Antworten auf die an ihn gestellten Fragen gab, dessen Stimmung ausgeglichen wirkte und dessen AffektivitÃ¤t gut schwingungsfÃ¤hig war. Der Antrieb war nicht gemindert und das psychomotorische Tempo nicht verlangsamt. Auch der Gedankengang war formal und inhaltlich unauffÃ¤llig. Wahnideen oder Halluzinationen waren nicht eruierbar. BezÃ¼glich der Alkoholproblematik bestand Krankheitsuneinsichtigkeit. Bei der kÃ¶rperlichen Untersuchung fand sich ein erhÃ¶hter Blutdruck. Die durchgefÃ¼hrten Laboruntersuchungen ergaben im Bereich der Norm liegende Werte. Die RÃ¶-Aufnahmen zeigten einen altersentsprechenden Befund im Lumbalbereich. Das rechte Knie zeigte eine geringe Gonarthrosis. Zusammenfassend kam Dr.M. zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger kÃ¶nne vollschichtig noch die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Postzusteller ausÃ¼ben sowie mittelschwere Arbeiten ohne Akkord vollschichtig verrichten. Im Ablehnungsbescheid vom 07.04.1995 wurde bezÃ¼glich der ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auf ein dem Bescheid beigefÃ¼gtes Merkblatt verwiesen.

Der Bescheid wurde dem KlÃ¤ger am 14.04.1995 zugestellt. Ein Widerspruch oder anderer Schriftwechsel des KlÃ¤gers mit der Beklagten kann nicht festgestellt werden.

Die jetzige BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragte 1997 eine Ãberprüfung des Bescheides vom 07.04.1995. Sie trug vor, der KlÃ¤ger beziehe seit Februar 1995 in Jugoslawien Rente. Er leide unter einer Alkoholkrankheit, NervositÃ¤t, Gereiztheit, HÃ¤ndezittern, Herzklopfen, SchweiÃausbrÃ¼chen, Kopfschmerzen und Schwindelerscheinungen sowie unter lendenwirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngigen Schmerzen und sei wegen der Beschwerden von Seiten der Kniegelenke nicht mehr in der Lage, regelmÃ¤Ãig einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen.

Mit Bescheid vom 07.01.1998 lehnte die Beklagte eine Ãberprüfung des Bescheides ab, da Ã¤rztliche Unterlagen nicht vorgelegt worden seien und sich somit eine Ãnderung des LeistungsvermÃ¶gens nicht feststellbar sei. Es verbleibe bei den im Bescheid vom 07.04.1995 getroffenen Feststellungen, dass die GewÃ¤hrung von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nicht mÃ¶glich sei.

Der mit Schreiben vom 06.02.1998, eingegangen am 09.02.1998, eingelegte Widerspruch wurde von der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten nicht begrÃ¼ndet.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.04.1998 zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, nach Â§ 44 SGB X kÃ¶nne eine unrichtige oder falsche Entscheidung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, wenn sie sich als unrichtig erweise. Eine Ãberprüfungspflicht trete aber nur dann ein, wenn dem VersicherungstrÃ¤ger die Rechtswidrigkeit der bisherigen Entscheidung bekannt werde. Dazu mÃ¼sse der Berechtigte nÃ¤her darlegen, dass sich die Grundlagen des Bescheides geÃ¤ndert haben oder falsch bewertet wurden. Daran mangele es, da durch den KlÃ¤ger nichts vorgelegt wurde und bei der Feststellung der GesundheitsstÃ¶rungen 1995 die Berichte der Invalidenkommission sowie das Gutachten nach stationÃ¤rer klinischer Untersuchung in der Gutachterstelle Regensburg vom MÃ¤rz 1995 vorgelegen haben. Da der KlÃ¤ger zuletzt eine ungelernte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe, sei er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und kÃ¶nne dort noch vollschichtig tÃ¤tig sein. Der Nachweis, dass sich eine VerÃ¤nderung im Gesundheitszustand ergeben habe oder der Bescheid vom 07.04.1995 beim Erlass unzutreffend gewesen sei, sei nicht erbracht, so dass die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X nicht vorlÃ¤gen.

Mit der Klage vom 14.05.1998 begehrt der KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit ab dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt, insbesondere die Aufhebung des Bescheides vom 07.01. 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1998. Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte stellte die berufliche Situation sowie die Alkoholgeschichte mit Beginn nach Ehescheidung im Jahre 1994 dar, sowie die sonstigen GesundheitsstÃ¶rungen entsprechend dem bisherigen Vorbringen im Ãberprüfungsantrag. Der KlÃ¤ger sei im Dezember 1994 in die erste Kategorie der InvaliditÃ¤t in Jugoslawien eingestuft worden und sei seither nicht mehr in der Lage, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Vorgelegt wurde ein Bericht des Gesundheitszentrums in L. Ã¼ber eine Behandlung vom 02.02.1998 bis 19.03.1998. Dort wird Ã¼ber eine mehrmalige stationÃ¤re Behandlung in der psychiatrischen Abteilung berichtet. Der KlÃ¤ger war in der fraglichen Zeit aufgrund eines psychotischen Schubes aufgenommen worden. Aufgrund der relativ zufriedenstellenden Remission wurde er in die ambulante Behandlung und Beobachtung entlassen.

Die Beklagte hielt unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme von Dr.L. vom 11.12.1998 eine nervenÃ¤rztliche Begutachtung in der Bundesrepublik fÃ¼r erforderlich. 1995 bei der Untersuchung durch Dr.M. habe eine depressive StÃ¶rung nicht im Raume gestanden. Aus den jetzt vorgelegten Unterlagen aus Jugoslawien lasse sich keine abschlieÃende Leistungsbeurteilung ableiten.

Das Sozialgericht beauftragte mit der Untersuchung des KlÃ¤gers Dr.M. , Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie. Die Untersuchung fand am 13.03.2000 statt, der KlÃ¤ger berichtete Ã¼ber mehrfache psychiatrische Klinikaufenthalte 1994, 1995 oder 1996, 1998 und zuletzt von Oktober 1999 bis Dezember 1999. Die stationÃ¤ren Aufnahmen seien wegen Depressionen, Verfolgungs- und Vergiftungsideen sowie hÃ¤ufiger StÃ¼rze erfolgt. Dr.M. diagnostizierte: 1. Depressiv-paranoides Syndrom bei Verdacht auf schizophrene Psychose. 2. SekundÃ¤rer Alkoholmissbrauch. Bei der Untersuchung wurden vom KlÃ¤ger zahlreiche StÃ¶rungen angegeben, und

Dr.M. fand vegetative AuffÃ¤lligkeiten mit mittel- bis grobschlÃ¤gigem Tremor, betont im Bereich beider Arme und zeitweise des gesamten KÃ¶rpers. Psychopathologisch bestand ein depressiv-paranoides und antriebsvermindertes Syndrom mit psychomotorischen AuffÃ¤lligkeiten insbesondere eine gehemmte und gebundene Psychomotorik mit kleinschrittigem bizarr anmutendem Gangbild. Es fanden sich auch StÃ¶rungen des formalen Denkens. Insgesamt erschien das hochauffÃ¤llige Verhalten des KlÃ¤gers nicht zielgerichtet. Epileptische AnfÃ¤lle habe der KlÃ¤ger nicht. Dagegen spreche die geschilderte Symptomatik der StÃ¼rze ebenso wie das abgeleitete EEG. Es handele sich um psychogene Verhaltensweisen, die zum vorliegenden psychotischen Krankheitsbild passten. Die auf psychiatrischem Fachgebiet bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen seien chronifiziert und therapieresistent, wobei gemÃ¤Ã den vorliegenden Befundberichten seit lÃ¤ngerem eine Behandlung mit Neuroleptika dem psychiatrischen Krankheitsbild entsprechend durchgefÃ¼hrt werde ohne wesentliche Besserung. Die Entlassung aus der letzten stationÃ¤r-psychiatrischen Behandlung 1998 sei mit einer relativ zufriedenstellenden Remission erfolgt. Diese Besserung habe jedoch nicht angehalten, und es bestehe das in der beschriebenen Weise verschlechterte Bild. Der KlÃ¤ger sei aus psychiatrischer Sicht in seiner psychischen und nervlichen Belastbarkeit erheblich eingeschrÃ¤nkt und nicht mehr vollschichtig belastbar. Dieses Krankheitsbild bestehe seit der letzten stationÃ¤r-psychiatrischen Behandlung vom Februar 1998. Somit sei seit der Begutachtung durch die LVA 1995 eine wesentliche Verschlechterung eingetreten. Das Leiden sei chronifiziert, therapieresistent und im Wesentlichen irreversibel. Diese Verschlechterung sei ab Februar 1998 anzunehmen.

Als weitere Gutachterin wurde Dr.T. gehÃ¶rt.

Diese hat im Gutachten vom 13./14.03.2000 die von Dr.M. geschilderten ErscheinungsauffÃ¤lligkeiten bestÃ¤tigt und die Diagnosen zusammenfassend wie folgt bezeichnet: 1. Verdacht auf schizophrene Psychose mit sekundÃ¤rem Alkoholmissbrauch. 2. BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Kniegelenks. 3. FunktionseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule. 4. HerzrhythmusstÃ¶rungen. 5. Miktionsbeschwerden bei Prostataadenom. Nebenbefundlich: Ellenbogengelenksbeschwerden rechts, Partial- insuffizienz bei Nikotinabusus. Dr.T. beschreibt den KlÃ¤ger als Ã¤uÃerst ungepflegt, vorgealtert wirkenden Mann, welcher psychisch hochauffÃ¤llig sei. Ein grober Tremor der oberen und mehr noch der unteren ExtremitÃ¤ten bestehe, der zwar nicht stÃ¤ndig vorhanden, jedoch auch nicht zielgerichtet sei. Die vorliegende Verwahrlosung sei im Rahmen der Erkrankung zu erklÃ¤ren. Die psychischen AuffÃ¤lligkeiten seien seit 1994 aktenkundig, die Leistungsbeurteilung, wie sie jetzt vorgeschlagen werde, kÃ¶nne ab Februar 1998 anerkannt werden. Ab Februar 1998 kÃ¶nne der KlÃ¤ger sowohl die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch unterhalbschichtig TÃ¤tigkeiten verrichten. Mit dem Gutachten von Dr.M. bestehe EinverstÃ¤ndnis.

Mit Urteil vom 15.03.2000 verurteilte das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.01.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1998, dem KlÃ¤ger Rente wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.03.1998 zu bezahlen. Im Ãbrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Beklagte wurde verpflichtet, dem KlÃ¤ger drei Viertel der auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das Sozialgericht aus, der KlÃ¤ger erfÃ¼lle die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenbezug, da ab Februar 1998 entsprechend den Gutachten Dr.T. und Dr.M. auf Dauer ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten erfÃ¼lle er auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab 01.03. 1998, obwohl er in der Zeit von Januar 1993 bis Februar 1998 nicht die erforderlichen 36 Kalendermonate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt habe und auch keine durchgehende Belegung in der Zeit ab 01.01.1984 bis Januar 1998 im Sinne der Â§Â§ 240, 241 SGB VI bestehe, sondern vielmehr eine LÃ¼cke in den Beitragszeiten von April 1994 bis Januar 1998 festzustellen sei. FÃ¼r diese LÃ¼cke seien die Beitragszahlungsfristen zum Teil bereits abgelaufen, denn der Antrag vom 05.06.1997 unterbreche zwar die noch offene Beitragszahlungsfrist gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs.1 SGB VI, jedoch kÃ¶nnten BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1994 bis 1996 nicht mehr zulÃ¤ssig entrichtet werden. Von maÃgeblicher Bedeutung sei allerdings, dass der erste Rentenantrag im MÃ¤rz 1994 gestellt wurde und der KlÃ¤ger damals nicht entsprechend der Beratungspflicht nach Â§ 14 Abs.1 SGB I unmissverstÃ¤ndlich darauf hingewiesen wurde, freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen, denn zu diesem Zeitpunkt sei er aufgrund des eingeleiteten Rentenverfahrens zur Beitragszahlung noch berechtigt gewesen. Es habe sich hier auch um eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit gehandelt, auf die auch ohne konkretes Beratungsersuchen vom VersicherungstrÃ¤ger hÃ¤tte hingewiesen werden mÃ¼ssen. Hierzu bestand auch deshalb besonderer Anlass, weil die Beklagte aus der tÃ¤glichen Praxis wusste, dass typischerweise die Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente als Folge des erfolglosen Rentenverfahrens bedroht sei und gerade bei versicherten jugoslawischen Arbeitnehmern ein erster Rentenantrag im Zuge der Aufgabe der Arbeit in Jugoslawien erfolgt sei und dort ausschlieÃlich keine Anwartschaftserhaltungszeiten mehr zurÃ¼ckgelegt werden konnten. Die Beklagte hÃ¤tte sich deshalb in Kenntnis des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens nicht auf die Ãbersendung eines Merkblatts beschrÃ¤nken dÃ¼rfen. Ein Merkblatt, das im Wesentlichen nur den Gesetzestext wiedergebe, sei nicht ausreichend, um den Versicherten im notwendigen Umfang aufzuklÃ¤ren. Aufgrund der unzureichenden AufklÃ¤rung durch die Beklagte sei der KlÃ¤ger zur Nachzahlung im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs noch berechtigt. Die Nachzahlung mÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI tatsÃ¤chlich nicht geleistet werden. Es reiche vielmehr das Nachzahlungsrecht aus. Somit erfÃ¼lle der KlÃ¤ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und habe deshalb einen entsprechenden Anspruch auf Dauerrente. Abzuweisen sei die Klage gewesen, soweit der KlÃ¤ger bereits fÃ¼r einen Zeitraum vor MÃ¤rz 1998 einen entsprechenden Rentenanspruch geltend mache. Bis Januar 1998 sei der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig gewesen, da er als Hilfsarbeiter noch entsprechende vollschichtige TÃ¤tigkeit hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen.

Die am 27.04.2000 von der Beklagten eingelegte Berufung wurde von dieser im Schriftsatz vom 27.07.2000 begrÃ¼ndet. Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass das mit dem Ablehnungsbescheid zugesandte Merkblatt 6 ausreiche, um die Beratungspflicht der Beklagten zu erfÃ¼llen, zumal in diesem eindeutig darauf

hingewiesen werde, dass bei jedem Auslandsaufenthalt Besonderheiten gegeben seien und sich der Betroffene daher mit dem RentenversicherungstrÃ¤ger in Verbindung setzen sollte. Aber selbst wenn man mit dem Erstgericht davon ausgehe, dass die Beklagte ihrer Beratungspflicht nicht umfassend nachgekommen sei, sei ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht gegeben, denn Voraussetzung sei nach der Rechtsprechung, dass zwischen einer mangelhaften AufklÃ¤rung des Versicherten und der unterbliebenen Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen ein Kausalzusammenhang bestehe. Dieser sei nicht gegeben, wenn der Versicherte finanziell nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, im zurÃ¼ckliegenden Zeitraum die erforderlichen BeitrÃ¤ge zu zahlen. Der KlÃ¤ger habe bei der Untersuchung 2000 angegeben, er habe kein Geld, sich Zigaretten zu kaufen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er nicht die finanziellen MÃ¶glichkeiten gehabt habe, freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten. Danach sei der Kausalzusammenhang zwischen der mangelnden AufklÃ¤rung und der unterbliebenen freiwilligen Beitragsentrichtung nicht gegeben. Im Ãbrigen hÃ¤tte das Sozialgericht die Beklagte nur zur GewÃ¤hrung von BerufsunfÃ¤higkeitsrente verurteilen dÃ¼rfen, denn der KlÃ¤ger habe in einem Fragebogen vom 15.09.1994 erklÃ¤rt, dass er Land- und Forstwirtschaft sowie GemÃ¼seanbau und Viehzucht betreibe. Er sei somit selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, woraus sich zwingend der Ausschluss von ErwerbsunfÃ¤higkeit ergebe.

Mit Beschluss vom 20.11.2000 wurde die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt.

Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte wurde aufgefordert, die finanziellen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers in der Zeit ab 1994 darzustellen und darzulegen, wie groÃ der land- und forstwirtschaftliche Betrieb sei, wer diesen bewirtschafte, welche EinkÃ¼nfte daraus erzielt werden sowie Nachweise Ã¼ber die GrundstÃ¼cksgrÃ¶Ãe und die EinkÃ¼nfte etc. vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 09.04.2001 legte die BevollmÃ¤chtigte zahlreiche KontoauszÃ¼ge vor, durch die nach Auskunft des KlÃ¤gers nachgewiesen wÃ¤re, dass seine gesamten Einnahmen in Gestalt der Rente von Juni 1995 bis jetzt dem Gegenwert von damals 20,00 DM bzw. jetzt 60,00 DM entsprochen haben. Vorgelegt wurde auÃerdem eine Bescheinigung vom 09.03.2001 der Republik Serbien, Verwaltung des Ã¶ffentlichen Einkommens, Abteilung fÃ¼r die Festsetzung und die Zahlung von Steuern, worin bestÃ¤tigt wird, dass vom KlÃ¤ger kein Beitrag und keine Steuer bei der Verwaltung des Ã¶ffentlichen Einkommens verlangt werde. In einer weiteren Bescheinigung hat die FinanzbehÃ¶rde am 16.09.2002 bescheinigt, dass der KlÃ¤ger nicht als Steuerpflichtiger bei der FinanzbehÃ¶rde registriert sei. Er legte auÃerdem eine ErklÃ¤rung der Zeugen L. T. und R. Z. vor, die versicherten, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber kein Land, GÃ¼ter oder VermÃ¶gen verfÃ¼ge. Die Beklagte legte das Merkblatt 6, Stand 1. Januar 1995, vor. Mit Schriftsatz vom 11.02.2003 ging ein Schreiben des jugoslawischen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ein, der vortrÃ¤gt, der KlÃ¤ger habe sich fÃ¼r seinen Lebensunterhalt in seinem Umfeld Geld geliehen. Er hÃ¤tte zur Nachentrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen ein Darlehen auf den 2/3-Anteil seines Hauses aufnehmen kÃ¶nnen. Dieses Haus sei in der Vergangenheit nicht mit einer Grundschuld belastet gewesen, so dass er sich bei

den Personen, die ihm auch spÃ¤ter Geld geliehen haben, das Geld fÃ¼r die Beitragsnachzahlung hÃ¤tte borgen kÃ¶nnen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.03.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤ÃŸ, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.03.2000 abzuÃ¤ndern sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.01.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem 01.04.1994 zu gewÃ¤hren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht von der Beklagten eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG -) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Nach den zur Zeit der Berufungseinlegung geltenden Bestimmungen (Â§ 521 ZPO i.V.m. Â§ 202 SGG) handelt es sich hier um eine unselbstÃ¤ndige Anschlussberufung des KlÃ¤gers, da zum Zeitpunkt des Berufungserwiderungsschriftsatzes vom 11.07.2000 die Berufungsfrist fÃ¼r den KlÃ¤ger bereits verstrichen war. Durch die unmittelbar vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12.02.2003 vorgelegte Vollmacht ist diese Anschlussberufung auch noch genehmigt worden (Â§ 73 Abs.2 SGG). Somit ist Gegenstand der ÃberprÃ¼fung im Berufungsverfahren der Rentenanspruch des KlÃ¤gers, wie er aufgrund des ÃberprÃ¼fungsantrags nach Â§ 44 SGB X vom 30.11. 1997 Gegenstand des angefochtenen Bescheids vom 7. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1998 war. Zu prÃ¼fen war somit der Rentenanspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.04.1994, also auch insoweit, als das Sozialgericht im streitgegenstÃ¤ndlichen Urteil vom 15.03. 2000 die Klage abgewiesen hat.

Dass dies Gegenstand des Antrags des KlÃ¤gers ist, kann nur inzident aus dem im Schriftsatz vom 09.04.2001 gestellten Antrag entnommen werden, der in Verbindung mit dem ÃberprÃ¼fungsantrag an die Beklagte vom November 1997 und der KlagebegrÃ¼ndung vom 14.10.1998 zu sehen ist. In den genannten SchriftsÃ¤tzen wurde vorgetragen, dass die Alkoholkrankheit des KlÃ¤gers bereits im Jahre 1984 begonnen habe und er seit der RentengewÃ¤hrung in Jugoslawien nicht mehr in der Lage sei, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert zu verrichten.

Nach Â§ 44 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden und somit hier maÃgeblichen Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie 1. erwerbsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤hig keit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und 3. vor Eintritt der

ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Nach Â§ 44 Abs.2 SGB VI sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt; erwerbsunfÃ¤hig sind auch Versicherte nach Â§ 1 Nr.2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein kÃ¶nnen. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt. Dem Sozialgericht ist zuzustimmen, dass der KlÃ¤ger, nachgewiesen durch die Untersuchung im sozialgerichtlichen Verfahren von Dr.M. und Dr.T. seit Februar 1998 dauernd erwerbsunfÃ¤hig ist. Dieser Beurteilung hat auch die Beklagte im Klageverfahren nicht widersprochen, denn die Beweisaufnahme ergab ein depressiv paranoides Syndrom bei Verdacht auf schizophrene Psychose und sekundÃ¤rem Alkoholmissbrauch. Im Vergleich zu den im Verwaltungsverfahren von der LVA eingeholten Gutachten aus dem Jahre 1995 haben Dr.M. und Dr.T. eine wesentliche Verschlechterung festgestellt, die aufgrund der Unterlagen aus Jugoslawien auf Februar 1998 datiert werden konnte. Wie bereits das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt hat, ist die Annahme der Verschlimmerung ab Februar 1998 plausibel, da im Februar 1998 eine lÃ¤ngere stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers wegen der psychiatrischen Erkrankung erfolgte. Auch wenn die Invalidenkommission in Belgrad bereits vor 1994 ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen angenommen hat, so ergab die Untersuchung bei Dr.M. 1995 doch keinen objektiv pathologischen psychischen Befund. Dies haben auch die in erster Instanz gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr.M. und Dr.T. bestÃ¤tigt. Gegen diese Leistungsbeurteilung wurden weder im Klageverfahren noch im Berufungsverfahren von seiten des KlÃ¤gers begrÃ¼ndete Einwendungen erhoben. Der Senat hat deshalb keine Zweifel daran, dass beim KlÃ¤ger seit Februar 1998 ErwerbsunfÃ¤higkeit im medizinischen Sinne dauerhaft vorliegt. Soweit der KlÃ¤ger Rente bereits ab 01.04.1994 begehrt, kann die Berufung deshalb keinen Erfolg haben, weil bis Februar 1998 noch leichte TÃ¤tigkeiten denkbar sind, die mit dem verbliebenen Leis- tungsvermÃ¶gen verrichtet werden konnten. Der KlÃ¤ger, der in der Bundesrepublik immer als Hilfsarbeiter beschÃ¤ftigt war, kann keinen sog. Berufsschutz fÃ¼r sich in Anspruch nehmen und ist deshalb nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG als ungelernter Arbeiter auf alle TÃ¤tigkeiten verweisbar, die seinem gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gen noch entsprechen (siehe Mehr- stufenschema, BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.138 und 140 sowie SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.27, 30). Dr.M. und Dr.T. haben Ã¼bereinstimmend festgestellt, dass bis Februar 1998 leichte Arbeiten noch vollschichtig mÃ¶glich waren, sie haben dabei ausdrÃ¼cklich das Ergebnis der Untersuchung durch Dr.M. bei der Untersuchung in der Gutachterstelle Regensburg im MÃ¤rz 1995 bestÃ¤tigt. Bei dieser Untersuchung war der Versicherte bewusstseinsklar und allseits orientiert. Es fand sich keine AntriebsstÃ¶rung, auch keine Verlangsamung des psychomotorischen Tempos, der Gedankengang war formal und inhaltlich unauffÃ¤llig. Es wurden auch keine Wahnideen oder Halluzinationen festgestellt. Zum Zeitpunkt der damaligen Untersuchung waren deshalb mittelschwere Arbeiten ohne Akkord noch zumutbar, insbesondere da an der WirbelsÃ¤ule und an den ExtremitÃ¤ten FunktionseinschrÃ¤nkungen weder klinisch noch rÃ¶ntgenologisch feststellbar waren. Ein Rentenanspruch des KlÃ¤gers in der Zeit vom 01.04.1994 bis 31.01.1998

ist somit unabhÃ¤ngig vom Vorliegen der beitragsrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der Verweisbarkeit auf leichte bis mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gegeben, wie schon das SG zutreffend entschieden hat.

Soweit ab Februar 1998 das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf weniger als vier Stunden tÃ¤glich herabgesunken ist, erfÃ¼llt er zwar die medizinischen Voraussetzungen. Da jedoch die beitragsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kommt ein Rentenbezug aus der deutschen Rentenversicherung nach Auffassung des Senats nicht in Betracht. Auch das Sozialgericht geht davon aus, dass der KlÃ¤ger vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum von Februar 1993 bis Februar 1998 nicht die erforderlichen 36 Kalendermonate an PflichtbeitrÃ¤gen zurÃ¼ckgelegt hat. Dem Sozialgericht ist auch zuzustimmen, dass im Sinne der Â§Â§ 240, 241 SGB VI keine durchgÃ¤ngige Belegung der Zeit ab 01.04.1984 bis Januar 1998 mit Anwartschaftserhaltungszeiten gegeben ist. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die ab Februar 1995 in Jugoslawien bezogene Rente keine sog. Anwartschafts- erhaltungszeit im Sinne von Â§ 43 Abs.3 SGB VI a.F. darstellt. Unter den in Â§ 43 Abs.3 Ziffer 1 SGB VI genannten Anrechnungszeiten sind zu verstehen (Â§ 58 Abs.1 Ziffer 1 bis 5 SGB VI) Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit und der Rehabilitation, der Schwangerschaft, der Arbeitslosigkeit, der Berufsausbildung oder des Rentenbezugs. Zu den in Â§ 58 i.V.m. Â§ 43 Abs.3 Ziffer 1 SGB VI genannten Rentenbezugszeiten zÃ¤hlen nicht die Zeiten des jugoslawischen Rentenbezugs. Wie das BSG mehrfach entschieden hat, stellt der Bezug einer auslÃ¤ndischen Rente keine Rentenbezugszeit im Sinne dieser Bestimmung dar, es sei denn, eine diesbezÃ¼gliche Gleichstellung mit deutschen Renten ist durch das zwischenstaatliche Abkommen vereinbart (BSG vom 23.03.1994, Az.: 5 RJ 24/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.46). Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶rderativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (in den entsprechend geÃ¤nderten Fassungen, BGBl.II 1969, 1438, siehe Polster Kasseler Kommentar, Â§ 110 SGB VI Anm.12) enthÃ¤lt keine Gleichstellung der Rentenbezugszeiten des jeweils anderen Vertragsstaates zur ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dies gilt in dieser Form weiterhin, da mit der Republik "Restjugoslawien" noch kein neues Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde. Das heiÃt, im VerhÃ¤ltnis zum sog. Restjugoslawien wird davon ausgegangen, dass das Sozialversicherungsabkommen von 1968 unmittelbar weiterhin gilt (s. Polster Kasseler Kommentar, Â§ 110 SGB VI Anm.12 und Bekanntmachung vom 20.03.1997, BGBl.II, 961). Ausgehend von einer Antragstellung (ÃberprÃ¼fung) im November 1997 war anders als bei der Erstantragstellung im MÃ¤rz 1994 eine Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge aufgrund der Frist gemÃ¤Ã Â§ 198 Satz 1 SGB VI fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht mehr mÃ¶glich. Dies hat auch das Sozialgericht erkannt und ausgefÃ¼hrt. Das Sozialgericht hat auch richtig dargestellt, dass von maÃgeblicher Bedeutung ist, dass der KlÃ¤ger nach Beendigung des 1994 eingeleiteten Rentenverfahrens die MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tte, freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen. Wenn das Sozialgericht nun annimmt, dass die Beklagte im Rahmen ihrer Beratungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs.1 SGB I aufgerufen gewesen wÃ¤re, mehr als ein Merkblatt zu Ã¼bersenden, sondern

vielmehr trotz des Fehlens eines konkreten Beratungsersuchens des KlÃ¤gers verpflichtet gewesen wÃ¤re, sich nicht auf die wÃ¶rtliche Wiedergabe des Gesetzestextes zu beschrÃ¤nken, sondern vielmehr den KlÃ¤ger hÃ¤tte ausfÃ¼hrlich Ã¼ber die akute GefÃ¤hrdung der Rentenanwartschaft aufklÃ¤ren mÃ¼ssen, kann dem nicht zugestimmt werden. Das BSG hat in dem vom Sozialgericht genannten Urteil vom 07.11.1991 (12 RK 22/91 = SozR 3-1200 Â§ 14 Nr.5) an der grundsÃ¤tzlich frÃ¼her schon gemachten Aussage festgehalten, dass die Beklagte sich zur ErfÃ¼llung ihrer Beratungspflichten grundsÃ¤tzlich der Ãbersendung von MerkblÃ¤ttern bedienen kann. Dies wird nur dann nicht als ausreichend angesehen, wenn ein Versicherter in schwierigen Fragen um Beratung gebeten und seine Unsicherheit deutlich gemacht hat oder wenn die Ãbersendung von meist allgemein gehaltenen MerkblÃ¤ttern nicht geeignet ist, den besonderen Beratungsbedarf im Einzelfall zu erfÃ¼llen. Das heiÃt, nach den AusfÃ¼hrungen des BSG sind MerklblÃ¤tter ausreichend nur dann, "wenn aus ihnen fÃ¼r den KlÃ¤ger die Gefahr fÃ¼r die Anwartschaft und das zu deren Erhalt Notwendige ohne weiteres erkennbar waren". Dabei ist zum "Merkblatt 6", wie es im Januar 1995, also mit dem maÃgeblichen Bescheid auch an den KlÃ¤ger Ã¼bersandt wurde anzumerken, dass der Sachverhalt und der Text aus der Natur der Sache heraus nicht ganz einfach ist, allerdings ist besonders darauf hingewiesen, dass bei im Ausland wohnenden Personen besondere Regelungen zu beachten sind. Es wird auch weiter darauf hingewiesen, das nÃ¤here AuskÃ¼nfte auf Anfrage erteilt werden. Im Ãbrigen enthÃ¤lt das Merkblatt abschlieÃend auch den Hinweis, dass es nur eine allgemeine Information darstellt und zur weiteren Auskunft und Beratung auch zur Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge die Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Niederbayern-Oberpfalz zur VerfÃ¼gung steht. Nach Ansicht des Senats hÃ¤tte dies den KlÃ¤ger veranlassen mÃ¼ssen, ein Beratungsersuchen an die Beklagte zu richten. Doch selbst wenn man dem Sozialgericht folgt und einen Beratungsfehler der Beklagten annimmt, so fehlt es fÃ¼r die Bejahung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs an der KausalitÃ¤t des Beratungsfehlers fÃ¼r die fehlende Beitragsentrichtung.

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen zum sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (z.B. Urteil vom 15.12.1994, Az.: 4 RA 64/93 = SozR 3-2600 Â§ 58 Nr.2) ausdrÃ¼cklich den dreigliedrigen Tatbestand des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs herausgearbeitet. Danach ist also neben der Pflichtverletzung die Bewirkung eines sozialrechtlichen Nachteils und auÃerdem der Schutzzweckzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Nachteil erforderlich. Unter der Bewirkung eines sozialrechtlichen Nachteils ist dabei zu verstehen, dass die Pflichtverletzung als nicht hinweg denkbare Bedingung neben anderen Bedingungen zumindestens gleichwertig bewirkt haben muss, dass den Betroffenen ein verfahrensrechtliches oder materielles Leistungs-, Gestaltungs- oder Abwehrrecht nicht mehr, nicht mehr in dem vom PrimÃ¤rrecht bezweckten Umfang oder Ã¼berhaupt nicht zusteht. Das heiÃt, es bedarf auch der KausalitÃ¤t zwischen dem Beratungsfehler und den nicht eingezahlten freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Beklagten. Im Urteil vom 05.04.2000 (Az.: B 5 RJ 50/98 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Herstellungsanspruch wegen Verletzung der Beratungspflicht nur dann gegeben ist, wenn die Verletzung fÃ¼r die unterlassene Beitragszahlung ursÃ¤chlich war. Daran hat der Senat im vorliegenden

Fall erhebliche Zweifel und zwar in Hinblick auf die vom KlÃ¤ger bereits bei der Untersuchung vor der Invalidenkommission angegebenen finanziellen Probleme. Der KlÃ¤ger hat dort erklÃ¤rt, er habe stÃ¤ndig finanzielle Probleme sowie Schwierigkeiten in der Familie und am Arbeitsplatz. Bei der Untersuchung durch Dr.T. gab er an, kein Geld fÃ¼r Zigaretten zu haben, da er seit 1995 nur eine Rente von 30,00 DM habe. Er berichtete auch von einer Schwester, die ihn unterstÃ¼tze. Diese Angaben decken sich mit dem Vortrag im Berufungsverfahren, wo vom jugoslawischen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers darauf hingewiesen wurde, dass die Renteneinnahmen von Juni 1994 bis jetzt sich nur im Gegenwert von ca. 20,00 bis 60,00 DM bewegt haben und er weder EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft habe noch Ã¼ber sonstige GÃ¼ter verfÃ¼ge. Dazu wurden die ErklÃ¤rungen zweier Zeugen vorgelegt. Somit steht fest, dass der KlÃ¤ger bei der Untersuchung in der Bundesrepublik, also zum Zeitpunkt des ablehnenden Bescheides, in Jugoslawien bereits Rentenbezieher war und dass ihm damit auÃer der von ihm mit 20,00 DM angegebenen Rente nach seinen Einlassungen keinerlei EinkÃ¼nfte zur VerfÃ¼gung standen. Dass er deshalb bereits auch ohne Beitragszahlung zur deutschen Versicherung auf die UnterstÃ¼tzung durch AngehÃ¶rige angewiesen war, ergibt sich aus den von ihm vorgetragenen UnterstÃ¼tzungszahlungen durch Frau D. D â¦ FÃ¼r diese Zahlungen wurden EmpfangsbestÃ¤tigungen vorgelegt. Es ergeben sich auÃerdem keine Hinweise darauf, dass es sich bei der BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im Jahr 2002 um einen gegenÃ¼ber 1995 geÃ¤nderten Sachverhalt handelt. Denn der KlÃ¤ger hat ja bereits ab Rentenantragstellung nach eigenem Vortrag Ã¼ber keinerlei andere EinkÃ¼nfte verfÃ¼gt. Bereits bei der Untersuchung 1995 in Regensburg hat er angegeben, allein im gleichen Haus wie die geschiedene Ehefrau zu leben. Da es sich um ein kleines Haus handelt, wie der KlÃ¤ger selbst vortrÃ¤gt und hier auch ein Wohnrecht der geschiedenen Ehefrau besteht, ist fÃ¼r den Senat nicht vorstellbar, dass dies mit einer Grundschuld hÃ¤tte belastet werden kÃ¶nnen, die zur Finanzierung von freiwilliger Beitragszahlung auf unbestimmte Zeit ausreichende Sicherheit geboten hÃ¤tte. Zur Anwartschaftsaufrechterhaltung wÃ¤re fÃ¼r den KlÃ¤ger bei jugoslawischem Rentenbezug nur die freiwillige Beitragszahlung zur deutschen Versicheurung in Betracht gekommen, da eine eventuell billigere Beitragsleistung wegen des Rentenbezugs dort nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Diese scheitert aber wie dargelegt an der vom KlÃ¤ger glaubhaft dargestellten finanziellen Situation. Da also nach dem glaubhaften Vortrag des KlÃ¤gers die jugoslawische Rente schon nicht ausreichte, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger in der Lage gewesen ist, freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung zu bezahlen. Damit ist aber nicht die Frage der nicht ausreichend genauen Belehrung durch die Beklagte maÃgeblich fÃ¼r die unterlassene Beitragsleistung, sondern zumindest gleichwertig die finanziellen Schwierigkeiten des KlÃ¤gers, die eine solche Beitragsleistung nicht nahe legten. Zumal fÃ¼r den KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Rentenablehnung 1995 ja nicht erkennbar war, in welchem zeitlichen Umfang er BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung leisten mÃ¼sste, um die Anwartschaft zu erhalten. Dass der Versicherungsfall auch nach deutschen Bestimmungen im Februar 1998 eintreten wÃ¼rde, war zu diesem Zeitpunkt schlieÃlich nicht erkennbar. Damit erweist sich das Urteil des Sozialgerichts Landshut, das zur Frage der KausalitÃ¤t keine AusfÃ¼hrungen enthÃ¤lt, als unzutreffend und ist deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024